

BGer 1B 291/2018 vom 25. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_291_2018

FR: TF 1B 291/2018 du 25 juin 2018

IT: TF 1B 291/2018 del 25 giugno 2018

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft verlängerte mit Entscheid vom 14. März 2018 die Untersuchungshaft gegenüber A._____ vorläufig für die Dauer von drei Monaten bis zum 12. Juni 2018. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, welche das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 15. Mai 2018 abwies. Das Kantonsgericht führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass ein dringender Tatverdacht bezüglich 15 Einbruchdiebstählen vorliege und der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen sei. Auch erweise sich die Untersuchungshaft als verhältnismässig.

E. 2

A._____ reichte am 6. Juni 2018 beim Bundesstrafgericht eine in albanischer Sprache abgefasste Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ein. Das Bundesstrafgericht überwies die Eingabe mit Schreiben vom 6. Juni 2018 dem Bundesgericht. Mit Verfügung vom 7. Juni 2018 forderte das Bundesgericht A._____ auf, eine in einer Amtssprache verfasste Beschwerde einzureichen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 zog der Rechtsvertreter von A._____ die Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zurück. Mit Eingabe vom 16. Juni 2018 reichte A._____ eine in deutscher Sprache abgefasste Beschwerde ein, mit welcher er sinngemäss um Entlassung aus der Untersuchungshaft ersuchte. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Ob die Beschwerde mit der Rückzugserklärung vom 14. Juni 2018 erledigt wurde, kann vorliegend offen bleiben, da die Eingabe vom 16. Juni 2018, wie sich nachfolgend zeigen wird, den Formerfordernissen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu genügen vermag.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene

Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, vermag mit der Darstellung seiner Sicht nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung der Beschwerde führte, rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.